

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/25 9ObA320/88, 9ObA2044/96w, 9ObA2003/96s, 9ObA75/05b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1989

Norm

ASGG §51 Abs3 Z2

SpG §16

Rechtssatz

Auch Vorstandsmitglieder von Sparkassen sind von der Geltendmachung ihrer Ansprüche im arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren nicht mehr ausgeschlossen, falls sie zumindest in einem sogenannten freien Dienstverhältnis zu der von ihnen vertretenen Gesellschaft stehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 320/88

Entscheidungstext OGH 25.01.1989 9 ObA 320/88

Veröff: Arb 10767

- 9 ObA 2003/96s

Entscheidungstext OGH 24.04.1996 9 ObA 2003/96s

Vgl aber; Beis wie T1; Veröff: SZ 69/103

- 9 ObA 2044/96w

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 9 ObA 2044/96w

Vgl aber; Beisatz: § 51 Abs 3 Z 2 ASGG knüpft nicht an das Vorliegen eines sogenannten freien Dienstverhältnisses an, sondern an das Tatbestandsmerkmal der Arbeitnehmerähnlichkeit. Es ist daher weiter zu prüfen, ob der Arbeitnehmer als ehemaliges Vorstandsmitglied wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen ist. Ein Vorstandsmitglied kann nur ausnahmsweise arbeitnehmerähnlich sein.
(T1)

- 9 ObA 75/05b

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 9 ObA 75/05b

Auch; Beis wie T1

Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0072826

Dokumentnummer

JJR_19890125_OGH0002_009OBA00320_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at